

Ethoprogrammverordnung

Was ändert am 1. Oktober 2008 bei BTS und RAUS?

Die technischen Aspekte des BTS- und des RAUS-Programmes werden ab 1. Oktober 2008 nicht mehr in der BTS- und der RAUS-Verordnung, sondern in der Ethoprogrammverordnung geregelt. Im Zusammenhang mit diesem «Umbau» stellt sich den betroffenen Landwirten unweigerlich die Frage: «Ist meine Tierhaltung von einer Änderung betroffen?» Was die Nutzgeflügelhaltung anbelangt, lautet die Antwort: «Beim Wesentlichen ändert nichts.» Zu den Details ist allerdings das eine oder andere noch zu bemerken.

In der Vergangenheit wurde von verschiedenen Seiten immer wieder kritisiert, dass der Auslauf für Nutzgeflügel im Winterhalbjahr mit Problemen verbunden sei. Ein Lösungsvorschlag war, das RAUS-Programm für Nutzgeflügel auf das Sommerhalbjahr zu beschränken. Weil dieser Punkt von zentraler Wichtigkeit für das besagte Programm ist, wollte das BLW die Meinung der Praxis vor der Ausarbeitung des ersten Entwurfs für die Ethoprogrammverordnung kennen.

Ja zur Weide im Winter

Deshalb wurden die grössten Organisationen der Geflügelhalter sehr frühzeitig zu einer Stellungnahme eingeladen. In den Rückmeldungen wünschten die Organisationen einstimmig, dass die Winterweide beizubehalten sei. Sie wiesen darauf hin, dass es für die Geflügelhalter sehr wichtig sei, während des ganzen Jahres Produkte aus der Freilandhaltung auf dem Markt anbieten zu können. Auf Grund der eindeutigen Äusserungen aus der Praxis änderte das BLW an den Auslaufvorgaben materiell nichts.

Nach der bisherigen BTS- und der RAUS-Verordnung musste das Nutzgeflügel während des ganzen Tages Zugang zu

einem Aussenklimabereich haben. Diesbezüglich wurde in der Vergangenheit des Öfteren die Frage gestellt, wie «während des ganzen Tages» zu interpretieren sei. Damit sich diese Frage künftig nicht mehr stellt, wurde in der Ethoprogrammverordnung stattdessen der Begriff «tagsüber» verwendet. Der Sinn ist aber nach wie vor der gleiche, nämlich von morgens bis im Sommer am Abend (z.B. bis nach der Arbeit im Milchviehstall) bzw. im Winter am späten Nachmittag (z.B. bis vor der Arbeit im Milchviehstall).

Täglicher Auslauf – oder Begründung

Bei Oberkontrollen wurden dem BLW verschiedentlich Auslaufjournale gezeigt, gemäss derer die Tiere über eine längere Periode keinen Zugang zum Aussenklimabereich bzw. zur Weide hatten. Ein Geflügelhalter argumentierte, dass in den Auslaufvorschriften weder «täglich» noch «jeden Tag» erwähnt sei. Damit bezüglich Auslauf künftig für alle Leser der Ethoprogrammverordnung vollständige Klarheit herrscht, wird dort «jeden Tag» nun ausdrücklich erwähnt. Die neue Formulierung bedeutet nur für ganz wenige Geflügelhalter eine «Verschärfung».

Mit Bezug auf die oben erwähnten

Auslaufjournale fragte das BLW die betreffenden Geflügelhalter nach dem Grund für die Nichtgewährung des Auslaufs. In vielen Fällen konnten die Geflügelhalter diese Fragen nur unsicher beantworten. Dies ist verständlich: Wer kann sich schon nach mehr als einem halben Jahr ans Wetter erinnern? Damit die Kontrollpersonen künftig auf einer solideren Grundlage beurteilen können, ob der Zugang zum Aussenklimabereich bzw. zur Weide zu Recht oder zu Unrecht eingeschränkt wurde, ist der Geflügelhalter ab 1. Oktober 2008 verpflichtet, den Grund für die Einschränkung im Auslaufjournal festzuhalten. Dadurch können unnötige Diskussionen bei der Kontrolle vermieden werden, was nicht zuletzt im Interesse der Geflügelhalter liegen dürfte.

Peter Zbinden, Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Öko- und Ethoprogramme ■

Um die Geflügelhalter zu unterstützen, hat das BLW ein Auslaufjournal ins Internet gestellt, das den neuen Anforderungen entspricht. Es ist wie folgt zu finden: www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen und Strukturen > BTS-RAUS > Anforderungen; g. Nutzgeflügel > Auslaufjournal (Nutzgeflügel).pdf. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Dokument, in dem die BTS- und RAUS-Anforderungen speziell für Nutzgeflügel zusammengestellt sind. Auf der gleichen Internetseite (am rechten Bildschirmrand) kann auch die Ethoprogrammverordnung heruntergeladen werden. Wie gewohnt wird die Verordnung mit Erläuterungen und Weisungen ergänzt – aber erst im Herbst.

BURGMER

AUS FREUDE AM TIER

CH 8570 Weinfelden
Kreuzlingerstrasse 50
T 071 622 15 22
F 071 622 15 29
info@burgmer-ag.ch
www.burgmer-ag.ch

BURGMER Geflügelzucht AG

